

Bekanntmachung

für die Kommunalwahl am 09.06.2024 zur Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) und §§ 15, 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ergeht folgende Bekanntmachung:

Für den **Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde** sind gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), **28 Mitglieder** zu wählen.

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA i. V. m. § 15 KWG LSA wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde aufgefordert.

Die Wahlvorschläge nimmt die Stadt Wanzleben - Börde, Hauptamt, Markt 1-2 in 39164 Stadt Wanzleben - Börde entgegen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am **02.04.2024, um 18:00 Uhr**. (68. Tag vor der Wahl)

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tage der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (04.03.2024) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Den Wahlbereich bildet die Einheitsgemeinde.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf maximal **33 Bewerber/innen** enthalten. Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der Partei enthalten, der mit dem Namen übereinstimmen muss, den die Partei im Lande führt.

Wahlvorschläge, die von einer Wählergruppe eingereicht werden, müssen das Kennwort der Wählergruppe enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe in dem Stadtrat Stadt Wanzleben - Börde handelt. Das Kennwort darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Die Reihenfolge der Bewerber muss erkennbar sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Für jeden Bewerber sind anzugeben: Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung). Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. In einem Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erklärt hat.

Wahlvorschläge sind vom zuständigen Parteiorgan bzw. dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder dem Einzelbewerber zu unterschreiben.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die befugt sind, gegenüber dem Gemeindevorstand verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben.

Dem Wahlvorschlag (**Anlage 5b KWO LSA**) sind beizufügen:

1. Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern anderer Mitgliedsstaaten, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, diese ist bei der Wahl des Stadtrates gegenüber dem Wahlleiter anzugeben.
2. die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Stadtratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (**Anlage 8a KWO LSA**).
3. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde (Einwohnermeldeamt) über die Wählbarkeit (**Anlage 9a KWO LSA**).
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA (**Anlage 10 KWO LSA**).
5. bei Wahlvorschlägen für den Stadtrat, bei deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.
6. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft.
7. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.
8. die erforderliche Zahl der Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechtes der Unterzeichner (**Anlage 6 KWO LSA**).

Die Unterlagen nach Nr. 5 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nr. 4 bis 6 entfallen für Einzelvorschläge.

Insbesondere ist zu beachten, dass jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA)

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA sind folgende Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Vertretung befreit: CDU, AfD, DIE LINKE, SPD, FDP, GRÜNE. Weiterhin sind von der Beibringung nach § 21 Abs. 10, Nr. 1 KWG LSA Parteien und Wählergruppen befreit, die am Tage der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) im Stadtrat durch mindestens einen Stadtrat vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist. Das Gleiche trifft für Einzelbewerber zu, wenn diese am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten haben.

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern (**Anlage 6 KWO LSA**) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind bei der Stadt Wanzleben - Börde, Hauptamt anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einzureichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen

haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG LSA aufgestellt worden sind.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde (**Anlage 7 KWO LSA**) beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechtes beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl unterzeichnen. hat jemand mehr als nur einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschrift**).

Die Unterstützungsunterschrift muss zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist geleistet werden.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden vom Einwohnermeldeamt der Stadt Wanzleben - Börde zu den üblichen Öffnungszeiten kostenfrei bescheinigt.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung an folgender Stelle erhältlich:

Stadt Wanzleben - Börde, Markt 1-2, Zimmer 312, in 39164 Wanzleben - Börde.
Als Ansprechpartner steht Herr Filly (039209/447-26) zur Verfügung.

Stadt Wanzleben - Börde, 15.01.2024



Th. Kluge
Wahlleiter